

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation -Kreiswahlleitung-	DRUCKSACHE	
Az.: 10 / 12 80 40	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2021	153	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	02.11.2021	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	
10.17		10.1		10	In Vertretung EKR	

Betreff:

Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Dr. Volker Spengler zur Direktwahl des Landrates (Stichwahl am 26. September 2021) für den Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Direktwahl des Landrates (Stichwahl am 26. September 2021) ist gültig.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 153	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 I.

Die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt fand am 12. September 2021, die erforderliche Stichwahl am 26. September 2021 statt.

10 Der Kreiswahlausschuss hat in seinen Sitzungen am 17. bzw. 30. September 2021 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlergebnisse erfolgten gem. § 45 g Abs. 4 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) am 21. September 2021 (Amtsblatt Nr. 60 vom 21. September 2021, Seite 376) sowie am 04. Oktober 2021 (Amtsblatt Nr. 63 vom 04. Oktober 2021, Seite 411).

15 Gem. § 46 Abs. 3 NKWG waren Wahleinsprüche zur Direktwahl des Landrates (Stichwahl am 26. September 2021) bis zum 18. Oktober 2021 bei der Kreiswahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Einspruchsberechtigt ist u.a. gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKWG jede im Wahlgebiet - hier: Landkreis Helmstedt
20 – wahlberechtigte Person.

Wahleinsprüche können gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder 3 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in
25 ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Über Wahleinsprüche beschließt der neu gewählte Kreistag (Wahlprüfungsentscheidungen) gem. § 47 Abs. 1 NKWG.

Herr Dr. Spengler hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 fristgerecht gegen die Direktwahl des Landrates (Stichwahl am 26. September 2021) Wahleinspruch eingelegt (**Anlage**). Die mit dem Wahleinspruch erbetene detaillierte Aufstellung des Briefwahlergebnisses für die Stadt Schöningen wurde Herrn Dr. Spengler am 13. Oktober auf dem Postweg übersandt.

35 Der Wahleinspruch von Herrn Dr. Spengler wird wie folgt begründet:

- Die im Schreiben vom 12. Oktober 2021 aufgeführten Stimmenergebnisse in einigen Gemeinden des Landkreises Helmstedt weisen Auffälligkeiten bei den Briefwahlergebnissen im Vergleich zu den Urnenwahlergebnissen auf.
- Aufgrund der teilweise hohen Abweichungen der Stimmenverteilung bei Brief- und Urnenwahl wird eine öffentliche Neuauszählung der Briefwahl beantragt, die Ergebnisse der Briefwahl bilden in auffälliger Weise nicht die Ergebnisse der sonstigen Stimmenverteilung ab.
- Eine Neuauszählung der Briefwahl erscheint auch in Anbetracht des knappen Wahlausgangs mehr als geboten.

45

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 153	Jahr 2021

50 II.

Der Kreiswahlleiter nimmt dazu wie folgt Stellung:

55 Ein Wahleinspruch ist mit einer Begründung zu versehen. Hierbei muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand benannt sein, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler) und somit eine Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulassen würden.

60 1.

Die im Wahleinspruch aufgeführten Ergebnisse einiger Gemeinden werden im Vergleich „Briefwahlergebnis zu Urnenwahlergebnis“ als auffällig beschrieben. Mit dieser geäußerten pauschalen Behauptung bzw. Vermutung, die Ergebnisse der Briefwahl würden in
65 auffälliger Weise nicht die Ergebnisse der sonstigen Stimmenverteilung abbilden, ist ein schlüssiger Wahlfehler nicht dargelegt und im Ergebnis nicht begründet worden.

2.

70 Gleiches gilt für den im Wahleinspruch formulierten Antrag auf öffentliche Neuzählung der Briefwahlunterlagen. Ein Sachvortrag mit näherer Konkretisierung liegt nicht vor, vielmehr wird das Wahlergebnis („knapper Wahlausgang“) als Anhaltspunkt für das Vorliegen von Wahlfehlern herangezogen.

75 3.

Zu den Ausführungen der „ausschließlichen Abgabe von Briefwahlstimmen in einigen Wahlbezirken“ der Samtgemeinde Velpke (im Schreiben ist irrtümlich die Gemeinde Lehre genannt) ist festzustellen, dass die Samtgemeinde Velpke entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur gesonderten Ermittlung der Briefwahlergebnisse fünf Briefwahlvorstände mit den im Schreiben genannten Bezeichnungen gebildet hatte.
80

Bei Gemeinden, bei denen dies nicht der Fall ist, muss das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen werden. Die Annahme, dass in den aufgeführten „Wahllokalen“ ausschließlich Briefwähler*innen gewählt haben, trifft insofern nicht zu.
85

Der zulässige Wahleinspruch ist somit gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen, da er unbegründet ist.
90

III.

95 1.

Zum Wahlprüfungsverfahren ist zu beachten, dass den Beteiligten (Kreiswahlleitung und Personen, die den Wahleinspruch erhoben haben sowie Personen, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist) nach § 47 Abs. 2 NKWG in der Sitzung des

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 153	Jahr 2021

100 Kreistages vor der Beschlussfassung über die Wahleinsprüche auf Antrag zu hören sind.
Herr Dr. Spengler wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 rechtzeitig über sein Anhörungsrecht unterrichtet.

2.

105 Die Wahlprüfungsentscheidung wird den Beteiligten, der Kommunalaufsichtsbehörde und der Niedersächsischen Landeswahlleiterin innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

110 Gegen die Wahlprüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

115 **Anlage**

Dr. Volker Spengler

Helmstedt, 12. Oktober 2021
Fiuggiring 85Herrn Herzog
Kreiswahlleiter
Südertor 6
38350 Helmstedt

E.: 13.10.2021

R

10
7.4.11. überreicht

13.10.

Hei 13/10.

Wahleinspruch gegen die Wahl des Landrates des LK Helmstedt (Stichwahl am 26. 09. 2021)

Sehr geehrter Herr Herzog,

gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Landrat des Landkreises Helmstedt v. 26. 09. 2021 erhebe ich gemäß § 46 des Nieders. KWG fristgerecht nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahleinspruch

Der Wahleinspruch erfolgt wegen der nachfolgend aufgeführten Auffälligkeiten bei den Briefwahlergebnissen im Vergleich zu den „Urnenergebnissen“:

In der Stadt Helmstedt hat der Kandidat Radeck **53,8 %** der insgesamt abgegebenen Stimmen bekommen, der Kandidat Fricke **46,2 %** der insgesamt abgegebenen Stimmen.

Wenn die Briefwahlergebnisse des Wahlbereiches Stadt Helmstedt betrachtet werden, ergibt sich folgendes Bild:

59 % der Briefwahlstimmen für den Kandidaten Radeck, **41 %** der Briefwahlstimmen für den Kandidaten Fricke.Wahlbezirk Königslutter:Gesamtergebnis (ohne Briefwahl): **52,05 %** der Stimmen für den Kandidaten Fricke
47,95 % der Stimmen für den Kandidaten Radeck

Das Briefwahlergebnis zeigt ein fast spiegelbildliches Ergebnis:

53,3 % der Briefwahlstimmen für den Kandidaten Radeck
46,7 % der Briefwahlstimmen für den Kandidaten Fricke

Wahlbezirk Stadt Schöning:

Hier liegt mir das detaillierte Ergebnis der Briefwahl nicht vor. In der Gesamtübersicht ist die Rede von 1745 Briefwahlstimmen. Da mir die Verteilung dieser Briefwahlstimmen auf die beiden Kandidaten nicht bekannt ist, kann für diesen Wahlbezirk ein Vergleich der sog. Urnenergebnisse mit den Briefwahlergebnissen nicht erfolgen.

Wahlbereich Gemeinde Lehre

Hier ist es in einigen Wahlbezirken dieses Wahlbereiches zu einer ausschließlichen Abgabe von Briefwahlstimmen gekommen (Feuerwehrgerätehaus Bahrndorf, Kulturtreff Danndorf, Feuerwehrgerätehaus Grafhorst, Grundschule Groß Twülpstedt, DRK Raum JuZe Velpke).

Folgendes auffälliges Ergebnis der Stimmenverteilung:

Gesamtstimmen (ohne Briefwahl): 51, 75 % für den Kandidaten Fricke
48, 25 % für den Kandidaten Radeck

Briefwahlstimmen: 52, 64 % für den Kandidaten Radeck
47, 36 % für den Kandidaten Fricke

Auf Grund der augenfälligen und teilweise hohen Abweichungen der Stimmenverteilung aus den „Urnenergebnissen“ und den Briefwahlstimmen wird beantragt, dass eine öffentliche Neuauszählung der Briefwahlstimmen erfolgen soll. Die Ergebnisse der Briefwahl bilden in auffälliger Weise nicht die Ergebnisse der sonstigen Stimmenverteilung ab.

Dieser Antrag erscheint in Anbetracht des knappen Wahlausgangs, (der Kandidat Radeck hat lediglich 520 Stimmen mehr erhalten als der Kandidat Fricke), mehr als geboten.

Ferner bitte ich um die detaillierte Aufstellung des Briefwahlergebnisses für die Stadt Schöning, damit auch hier eine Evaluierung des Wahlergebnisses erfolgen kann.

✓
v.l. 13.10.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Spengler